

Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt
Aktenzeichen 564.126



Entscheidung Gemeinderat öffentlich 17.12.2024

Vorlage Nr.: 2024/119

Betreff: **Auftragsvergabe für eine Machbarkeitsstudie zur energetischen Generalsanierung der Sporthalle**

Anlagen:

SACHDARSTELLUNG

Die Adam-Treiber-Sporthalle aus dem Jahr 1977 ist mittlerweile sowohl energetisch wie auch baulich sanierungsbedürftig:

- Die Energieverbräuche sind sehr hoch.
- Vermehrte Wassereintritten über die Decke.
- Veraltete Elektroinstallation.
- Veraltete Sanitäranlagen usw.

Das Architekturbüro Ruch & Partner mbH aus Bad Krozingen war sowohl mit der Planung und dem Bau der Sporthalle 1977 beauftragt wie auch mit der Planung und dem Bau des darunterliegenden Hilfskrankenhauses. Das Büro kennt somit das Gebäude und hat auch noch sämtliche Planunterlagen aus der damaligen Zeit, was für eine Grundlagenermittlung von wichtiger Bedeutung ist. Von der Verwaltung wurde das Büro Ruch deshalb zur Angebotsabgabe für eine Machbarkeitsstudie für eine energetische Sanierung der Sporthalle angefragt

Die Machbarkeitsstudie ist eine vorläufige Untersuchung der Generalsanierung der Sporthalle, um deren Nutzen und Realisierbarkeit zu ermitteln. Ziel der Machbarkeitsstudie ist es, eine unabhängige Bewertung zu erhalten, die alle Aspekte des Projekts untersucht, einschließlich technischer, wirtschaftlicher, finanzieller, rechtlicher und ökologischer Aspekte. Es sollen sinnvolle Maßnahmen zur Modernisierung aufgezeigt werden und die Umsetzung und Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Ebenfalls werden alternative Varianten mit entsprechenden Kostenschätzungen geprüft. Dies umfasst auch die Gegenüberstellung zur Variante eines Neubaus.

Die erforderlichen Leistungen einer Machbarkeitsstudie umfassen neben den Architektenleistungen (Bestandsanalyse, Konzeptentwicklung zur Modernisierung im Bestand, Alternativprüfung Neubau, Kostenschätzung der Varianten), die Untersuchungen des Tragwerks, Untersuchungen der Technischen Gebäudeausrüstung und Bauphysik, Prüfung des Brandschutzes sowie auch eine Schadstoffanalyse der vorhandenen Baustoffe.

Die Untersuchungen betreffen dabei sowohl die Sporthalle wie auch das darunterliegende Hilfskrankenhaus. Das Büro Ruch & Partner mbH hat ein entsprechendes Angebot in Höhe von 59.937,86 € vorgelegt. Das Angebot errechnet sich nach dem geschätzten Aufwand nach Stunden und Proben. Die Abrechnung erfolgt dann nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand. Für die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie wird eine Bearbeitungszeit von 3 – 4 Monaten veranschlagt.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Im Haushalt 2024 sind die erforderlichen finanziellen Mittel für die Auftragserteilung der Machbarkeitsstudie eingestellt. Da eine Abrechnung der Leistungen jedoch erst 2025 erfolgen wird, werden auch für 2025 die entsprechenden Mittel eingeplant

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt zu, das Architekturbüro Ruch & Partner mbH aus Bad Krozingen mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur energetischen Generalsanierung der Sporthalle auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes zu beauftragen.

Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt
Aktenzeichen 785.20



Entscheidung Gemeinderat öffentlich 17.12.2024

Vorlage Nr.: 2024/112

Betreff: **Auftragsvergabe zur Sanierung des Merzentalsweges im Gewinn Lasenberg**

Anlagen:

SACHDARSTELLUNG

Die Gemeinde möchte nach und nach einzelne Wegstrecken verschiedener Wirtschaftswege sanieren. Durch Niederschläge entstehen immer wieder Ausspülungen, die Gefahren für die Verkehrsteilnehmer darstellen.

Geplant ist nun den Wirtschaftsweg „Merzentalsweg“ im Gewinn Lasenberg, der sich in einem schlechten Zustand befindet, auf einer Gesamtlänge von ca. 120 m mit Rasengittersteinen zu befestigen. Die Auffüllung der Gitterkammern erfolgt mit Splitt. Das Bankett wird je nach Bedarf auf einer Breite von ca. 20-80 cm mit Forstmischung oder zwischengelagertem Aushubmaterial angeglichen.

Vom Bauamt wurden die erforderlichen Straßenbauarbeiten an 7 Fachfirmen beschränkt ausgeschrieben.

Folgende Angebote sind eingegangen:

Knobel Bau GmbH, Hartheim	40.271,66 €
Bieter 2	46.461,30 €
Bieter 3	49.419,47 €
Bieter 4	53.287,93 €
Bieter 5 – 7	nicht abgegeben

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die finanziellen Mittel werden im Haushalt 2025 eingeplant.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt zu, die Firma Knobel Bau GmbH aus Hartheim zum Angebotspreis von 40.271,66 € mit den Straßenbauarbeiten zur Sanierung des Merzentälweges zu beauftragen.



Brenn, Siegfried

- TOP 5 -

Beschlussvorlage

Sachbearbeitung Bauamt
Aktenzeichen 106.70



Entscheidung Gemeinderat öffentlich 17.12.2024

Vorlage Nr.: 2024/108

Betreff: **Installation von drei E-Ladesäulen in Bötzingen**

Anlagen:

SACHDARSTELLUNG

Kleinere Gemeinden, die abseits der Hauptverkehrsachsen liegen, stehen häufig vor der Herausforderung, Anbieter für E-Ladesäulen zu gewinnen. Gleichzeitig steigt der Bedarf an öffentlicher Ladeinfrastruktur angesichts des bundesweiten Hochlaufs der Elektromobilität – insbesondere in touristisch geprägten Regionen.

Die Gemeinde Bötzingen hat sich das Ziel gesetzt, den Ausbau der Elektromobilitätsinfrastruktur aktiv zu fördern. Damit soll sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch Gästen der Gemeinde das Laden von Elektrofahrzeugen vor Ort ermöglicht werden. Um die Chancen auf Angebote von Ladesäulenbetreibern zu erhöhen, haben sich die Kommunen Bötzingen, Vogtsburg, March, Merdingen, Ihringen und Gottenheim zusammengeschlossen und ihre potenziellen Standorte für Ladesäulen gebündelt. Die Koordination und Betreuung des Vorhabens erfolgte durch die Beratungsstelle Elektromobilität des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

In Rücksprache mit der Beratungsstelle wurden geeignete Standorte ausgewählt. Für Bötzingen sind das die Standorte

- Hauptstraße 15; Parkplatz am Schulzentrum,
- Bahnhofstraße 3; Parkplatz vor der Bücherei
- Schloßmattenstraße; Längsparkerparkplatz an der SMP/ am Sportplatz.

Die Standorte aller Gemeinden wurden gemeinsam über das digitale Flächentool der NOW GmbH veröffentlicht. Daraufhin meldeten sich sieben interessierte Anbieter, von welchen konkrete Angebote und Vertragsbedingungen eingeholt und geprüft wurden. Nach eingehender Beratung entschieden sich die Bürgermeister sowie die Klimaschutzmanagerinnen der beteiligten Gemeinden für den europaweiten Anbieter Wattif, der eine Niederlassung in Braunschweig hat.

Das Angebot von Wattif beinhaltet:

- Die eigenwirtschaftliche Installation von 11 und 22 kW-Ladesäulen
- Eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren
- Eine Gewinnbeteiligung von 20 % als Pacht
- Eine transparente Abrechnung
- Verkauf von Ökostrom an den Ladesäulen

Weiteres Vorgehen

Nach der Einholung der Gemeinderatsbeschlüsse werden die teilnehmenden Gemeinden in Gesprächen und Ortsterminen mit dem gemeinsam ausgewählten Betreiber Details zu den einzelnen Standorten klären und einzeln Verträge mit dem Betreiber abschließen. Im Anschluss wird der Betreiber die Projektierung starten. Nach Beauftragung ist mit einer Vorlaufzeit von einem bis eineinhalb Jahren bis zur Inbetriebnahme zu rechnen. Mit einer Inbetriebnahme der Ladesäulen wird im Jahr 2026 gerechnet.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Ladesäulen werden vom Betreiber eigenwirtschaftlich errichtet. Die Gemeinde erhält als Pacht 20 % der Gewinne über den Verkauf des Ladestroms

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung Verträge zur Installation von Ladesäulen auf den Parkplätzen des Schulzentrums, der Bücherei und des Sportplatzes mit dem Unternehmen Wattif abzuschließen.

K. Kajewski

Kajewski, Kinga

VORLAGE AN DEN GEMEINDERAT ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehr Bötzingen; Umstellung auf Überdrucktechnik

SACHDARSTELLUNG

Mit der Gründung eines gemeinsamen Atemschutzpools im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden / Freiwilligen Feuerwehren Bötzingen, Eichstetten, Gottenheim und Umkirch wurden die Bestände zusammengeführt und werden seit Anfang 2024 zentral in Bötzingen, gereinigt, gewartet, geprüft und verwaltet.

Bereits bei der Bestandsaufnahme wurde anhand der bevorstehenden 6-Jahres-Prüffrist ermittelt, dass im Jahr 2025 bereits 50% der vorhandenen Lungenautomaten überholt werden müssen. Weitere wären in den Jahren 2026 bis 2028 fällig. Eine Neubeschaffung von Lungenautomaten und Masken mit Normaldrucktechnik ist nicht mehr wirtschaftlich.

Grund hierfür ist, dass die Atemschutzgeräte der Feuerwehren von Normaldrucktechnik auf Überdrucktechnik umgestellt werden sollen. Rechtliche Grundlage ist die ISO-Norm 17420 für Atemschutzgeräte.

Überdrucksysteme sind als sicherer zu bewerten. Bei der Überdrucktechnik herrscht permanent ein Überdruck im Atemanschluss. Im Falle einer Leckage würde Atemluft nach außen strömen und verhindern, dass Schadstoffe ins Innere gelangen. Somit sind die Atemschutzgeräteträger bestmöglich gegen Umgebungsgefahren geschützt. Weiter ist der vom Landkreis beschaffte Abrollbehälter Atemschutz / Umweltschutz, welcher bei der Feuerwehr Breisach stationiert ist und bei Großbränden oder Gefahrgutunfällen im Unterstützungsbereich Kaiserstuhl zum Einsatz kommt, bereits mit Überdrucktechnik ausgestattet.

Eine gemeinsame Umstellung der Feuerwehren im Bereich des Atemschutzpools von Normaldruck auf Überdruck-Technik soll im Jahr 2025 erfolgen.

Es wurden durch den hauptamtlichen Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Bötzingen, Michael Sexauer vier Angebote eingeholt. Diese sind bis Jahresende 2024 gültig. Die Auftragsvergabe muss bis spätestens Ende Dezember 2024 erfolgen, damit die Austausch-Aktion der Firma Dräger genutzt werden kann. Bei dieser Aktion wird für jede Maske eine Gutschrift in Höhe von 50,00 € und für jeden Lungenautomaten in Höhe von 80,00 € gewährt. Diese wurden in Summe im Angebotsvergleich bereits in Abzug gebracht. Weiter ist ab 2025 mit einer Preissteigerung zwischen 3-5% zu rechnen.

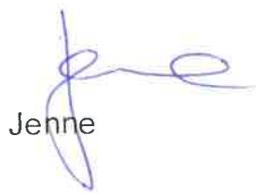
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Anteil Feuerwehr Bötzingen	
Fa. Massong, Teningen	37.545,11 €
Bieter 2	38.685,49 €
Bieter 3	39.732,70€
Bieter 4	46.028,20 €

Von der Firma Fritz Massong, Niederlassung Teningen wurde das günstigste Angebot abgegeben. Die anteiligen Kosten für die Gemeinde Bötzingen belaufen sich gemäß Kostenschlüssel der Vereinbarung zum Atemschutzpool auf 30% = 37.545,11 € brutto. Dieser Betrag ist in den Haushalt 2025 aufzunehmen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der Umstellung von Normaldruck- auf Überdrucktechnik zu und erteilt den Auftrag an den günstigsten Bieter, die Fa. Massong in Höhe von 37.545,11 €. Dieser Betrag ist in den Haushalt 2025 aufzunehmen.



Jenne

VORLAGE AN DEN GEMEINDERAT ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Safer Traffic – Einstellung der Teilnahme am Nachtverkehr der VAG

SACHDARSTELLUNG

Die Gemeinde Bötzingen beteiligt sich mit den Gemeinden Bahlingen, Eichstetten, Gottenheim und March beim Safer Traffic Nachtverkehr der VAG. Im Nachtverkehr werden Ziele im Kaiserstuhlgebiet mit Anschlussstaxis bedient; je Wochenende stehen acht Fahrten zur Verfügung. Insgesamt gilt das Angebot an etwas mehr als 100 Tagen im Jahr.

Die teilnehmenden Gemeinden zahlen die Kosten für den Anschluss-Taxiverkehr. In Abzug gebracht werden die Einnahmen durch den Fahrscheinverkauf.

Entwicklung des Gemeindezuschusses aus den Vorjahren:

Jahr	Fahrgäste	Zuschuss pro Fahrt
2015	354	13,09 €
2016	390	13,07 €
2017	531	10,09 €
2018	380	8,35 €
2019	324	9,27 €
2020	61	11,50 €
2021	51	45,12 €
2022	45	58,00 €
2023	78	55,96 €
2024 (bis 10)	102	??? €

Für 2024 wird laut VAG mit einem Zuschuss je Fahrgast von mehr als 65 € gerechnet.

Die Zahlen verdeutlichen, dass vor der Covid-Pandemie die Nutzerzahlen für Bötzingen aber auch im Korridor Kaiserstuhl recht hoch waren. In den Jahren 2023 und 2024 haben diese Nutzerzahlen die Vor-Corona-Werte bei weitem nicht mehr erreicht.

Auf Nachfrage bei Freiburg Taxi kostet ein reguläres Taxi im Nachttarif von Freiburg, Bertoldsbrunnen nach Bötzingen Bahnhof 52 €, das Großraumtaxi für 8 Personen 76 €. Ab Moosweiher (Startpunkt der Anschlussstaxis im Nachtverkehr) würde das reguläre Taxi 46 € im Nachttarif kosten, und das Großraumtaxi 58 €.

Auf Grund der stark gesunkenen Nutzerzahlen hatte der Gemeinderat bereits im Februar 2024 über die Einstellung beraten. Damals wurde dann jedoch der Beschluss gefasst, die Kooperation mit der VAG bis zum Jahresende 2024 fortzuführen. Die Entwicklung des Nachtverkehrs im Jahr 2024 sollte dem Gemeinderat dann mit den aktuellen Nutzerzahlen erneut zur Beratung vorgelegt werden.

Die Fahrgastzahlen haben sich im Frühjahr 2024 tatsächlich verbessert, sind jedoch bereits im Sommer 2024 wieder eingebrochen. Da der Gemeindegusschuss für alle Beteiligten im Verkehrskorridor Kaiserstuhl in den letzten Jahren unverhältnismäßig gestiegen ist, haben bzw. werden die betroffenen Gemeinden erneut über eine Einstellung des Nachtverkehrs beraten. Nach erfolgter Vor-Abstimmung kam von allen Gemeinden das Signal, dass grundsätzlich ein Ausstieg gewünscht ist. Die Gemeinde Gottenheim hat in der Gemeinderatssitzung am 28.11.2024 den Ausstieg bereits beschlossen. Dies hat lt. der VAG zur Konsequenz, dass die Kosten (Zuschüsse je Fahrt) für alle verbleibenden Gemeinden definitiv künftig noch höher ausfallen werden als zuletzt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der Einstellung des Safer Traffic Nachtverkehrs für den Korridor Kaiserstuhl und damit der Beendigung der Kooperation mit der VAG Freiburg zum 31. März 2025 bzw. zum nächstmöglichen Termin zu.


Jenne

Beschlussvorlage



Sachbearbeitung Finanzen
Aktenzeichen 700.31

Entscheidung Gemeinderat öffentlich 17.12.2024

Betreff: **Kalkulation Abwassergebühren 2025 – 4. Änderung Abwassersatzung**

- Anlagen:
- 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 01.10.2019
 - Kalkulation Abwassergebühren

SACHDARSTELLUNG

Für das Jahr 2025 ist eine Neukalkulation erforderlich. Die letzte Kalkulation der Abwassergebühren erfolgte im August 2023 für das Verbrauchsjahr 2024 (01.10.2023 – 31.12.2024).

Die komplette Gebührenkalkulation 2025 ist der Beratungsvorlage beigelegt. Darin sind die konkreten Kosten- und Ertragsentwicklungen dokumentiert. Weitere wichtige Parameter der Kalkulation wie z.B. die zu erwartende Schmutzwassermenge oder die versiegelten Flächen zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind ebenfalls ersichtlich.

Auf der Seite IX Nr. 8 a und b wird die Verwendung von Über- und Unterdeckungen aus den Vorjahren vorgeschlagen und ist in das Kalkulationsergebnis auf Seite 3 eingeflossen. Die Entwicklung der Kostenüber- und Unterdeckungen sowie deren Verwendung werden auf den Seiten 12 und 13 dokumentiert. Der Abwicklungszeitraum von fünf Jahren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ist dabei berücksichtigt. Die Kostenüberdeckungen der Vorjahre im Schmutzwasserbereich sind in der Kalkulation 2023 in voller Höhe abgewickelt. Im Niederschlagswasserbereich stehen für die Folgejahre noch 6.395,16 € zum Ausgleich zur Verfügung.

Der Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (AZV) investiert lt. Wirtschaftsplan 2025 mittelfristig rd. 27,5 Mio. €. Über die Umlage werden die gestiegenen Abschreibungen an die Gemeinden weitergegeben. Dies führt zu höheren Aufwendungen, die sich auf die Schmutzwassergebühren der Gemeinden auswirken.

Die geplanten Baumaßnahmen im Zuge der Sanierung der Hauptstraße sowie eine elektrotechnische Sanierung des Hebewerks in der Schloßmattenstraße wirken sich für das Jahr 2025 mit den entsprechenden Abschreibungen erhöhend auf die Schmutzwassergebühren aus.

Ebenfalls prägen die noch immer hohen Energiekosten der Abwasserhebeanlagen die Schmutzwassergebühren.

Die **Schmutzwassergebühr 2025** wird mit **1,54 €/m³** kalkuliert. Die Kostenüberdeckungen im Bereich des Schmutzwassers sind seit dem letzten Jahr komplett abgebaut. Dies bedeutet eine Erhöhung von 0,26 €/m³ im Vergleich zur Vorjahreskalkulation (1,28 €/m³).

Bei der **Niederschlagswassergebühr 2025** wird mit **0,37 €/m³** kalkuliert. Durch die Verwendung von Kostenüberdeckungen der Vorjahre von 6.395,16 € kann die Niederschlagswassergebühr 2025 um 0,01 €/m² auf **0,36 €/m²** (Vj. 0,29 €/m²) gesenkt werden. Die Kostenüberdeckungen im Bereich des Niederschlagswassers sind damit komplett abgebaut.

Durch die geänderten Abwassergebühren muss die Abwassersatzung –AbwS vom 01.10.2019 angepasst werden. Die 4. Änderung der AbwS ist der Beratungsvorlage in vollem Wortlaut beigelegt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

- I. Der Gemeinderat nimmt den Sitzungsvorbericht zur Kenntnis und stimmt der Kalkulation der Abwassergebühren 2025, Stand Dezember 2024, einschließlich sämtlicher darin enthaltenen Erläuterungen und Einzelbeschlüsse (Seiten III bis IX und 1 – 15) zu.

Der Gemeinderat beschließt für das Jahr 2025 folgende **Gebührensätze** festzusetzen:

Schmutzwassergebühr	1,54 € je m ³ Schmutzwasser
Niederschlagswassergebühr	0,36 € je m ² gewichteter versiegelter Grundstücksfläche

Im Kalkulationszeitraum 2025 erfolgt der Ausgleich der Kostenüber-/Unterdeckungen aus den Vorjahren gemäß dem Vorschlag auf den Seiten IX Nr. 8 a und b, den Seiten 2, 3, 12 und 13 der Gebührenkalkulation.

- II. Der **4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung** (Abwassersatzung –AbwS vom 01.10.2019) der Gemeinde Bötzingen, wie in der Beratungsvorlage beigelegt, wird zugestimmt.



Gerhart, Kerstin

4. Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) vom 01.10.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **17.12.2024** folgende **Änderung der Abwassersatzung - AbwS** beschlossen:

I.

§ 42
Höhe der Abwassergebühren
erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|----------------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m ³ Schmutzwasser
ab 01.10.2025 | 1,54 €. |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m ² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten
versiegelten Fläche
ab 01.10.2025 | 0,36 €. |

II.

Die Änderung der Abwassersatzung - AbwS tritt am **01.01.2025** in Kraft.

III.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79268 Bötzingen, den 18.12.2024

Schneckenburger
Bürgermeister

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Gemeinde Bötzingen

Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2025

Schneider & Zajontz
Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH
Wannenackerstraße 43
74078 Heilbronn
Telefon: 07131/392-0
E-Mail: info@schneider-zajontz.de
Internet: www.schneider-zajontz.de

Stand Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung	IV
Allgemeine Vorbemerkung	VIII
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	VIII
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung 2025	1
Übersicht der Gebührensätze	2
Ermittlung des Deckungsbedarfs und Berechnung der kostendeckenden Gebührensätze	3
Anlagen	
Anlage 1 Ermittlung der laufenden Aufwendungen und Erträge	4
Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	6
Anlage 3 Ermittlung der Auflosungen und Restauflosungsbeträge	8
Anlage 4 Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung	9
Anlage 5 Ermittlung der dezentralen Anteile	10
Anlage 6 Ermittlung der Leistungseinheiten	11
Anlage 7 Kostenüber-/ -unterdeckungen der Vorjahre	12
Anlage 8 Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr	14

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
ATV	Abwassertechnischer Verein
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschossflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
STE	Straßenentwässerung
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

Hinweis: Diese Aufteilungen wurden durch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 20.09.2010, 2 S 136/10) bestätigt.

I.1 Aufteilung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen)

a) Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen) der **Bauwerke der Mischwasserbeseitigung** (Kanäle, Sammler, RÜB) wurden wie folgt aufgeteilt:
(Grundlage: Musterberechnung der vedeva - veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140).

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 45,0 %

Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 30,0 %

Anteil der Straßenentwässerung: 25,0 %

entsprechend für Kosten bereits ohne Straßenentwässerung:

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 60,0 %

Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 40,0 %

b) Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle im Trennsystem** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.

c) **Niederschlagswasserkanäle im Trennsystem** werden ausschließlich für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßen benötigt. Aufgrund dieser Doppelfunktion erlaubt das BVerwG (Urteil vom 09.12.1983) eine Zuordnung von je 50 % auf die Straßenentwässerung und die Grundstücksentwässerung.

d) Die kalkulatorischen Kosten der **Grundstücksanschlüsse im Mischsystem** wurden je zur Hälfte der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet.

e) Die kalkulatorischen Kosten der **Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht** wurden wie folgt aufgeteilt:

Anteil Mischwasserkanalisation:

(Grundlage: Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg):

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 85,0 %

Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 10,0 %

Anteil der Straßenentwässerung: 5,0 %

entsprechend für Kosten bereits ohne Straßenentwässerung:

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 89,5 %

Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 10,5 %

Anteil Trennkanalisation:

Die Gemeinde Bötzingen entwässert im Mischsystem und im Trennsystem. Der Anteil der kalkulatorischen Kosten der Kläranlage, der dem Trennsystem zuzuordnen ist, wurde zu 100% der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet, da ausschließlich das Schmutzwasser aus dem Trennsystem der Kläranlage zugeführt wird.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.2 Aufteilung der laufenden Kosten und Erlöse

a) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Kanalisation und Sonderbauwerke** (Kanäle, Sammler, RÜB) wurden wie folgt aufgeteilt:
 (Grundlage: Musterberechnung der vedewa - veröffentlicht in BWGZ 21/1998, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH/BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02).

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 50,0 %
 Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 36,5 %
 Anteil der Straßenentwässerung: 13,5 %

entsprechend für Kosten bereits ohne Straßenentwässerung:
 Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 57,8 %
 Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 42,2 %

b) Die laufenden Kosten und Erlöse der **Kläranlage** wurden wie folgt aufgeteilt:

Anteil Mischwasserkanalisation:
 (Grundlage: Ergebnis der vedewa-Modellberechnung - BWGZ 21/98, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH/BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02).

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 95,6 %
 Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 3,2 %
 Anteil der Straßenentwässerung: 1,2 %

entsprechend für Kosten bereits ohne Straßenentwässerung:
 Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 96,7 %
 Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 3,3 %

Anteil Trennkanalisation:

Die Gemeinde Bötzingen entwässert im Mischsystem und im Trennsystem. Der Anteil der laufenden Kosten und Erlöse der Kläranlage, der dem Trennsystem zuzuordnen ist, wurde zu 100% der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet, da ausschließlich das Schmutzwasser aus dem Trennsystem der Kläranlage zugeführt wird.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.3 Aufteilung der Ertragszuschüsse

I.3.1 Abwasserbeiträge

Die **Kanalbeiträge** wurden wie folgt aufgeteilt:
 (Grundlage: Musterberechnung der vedewa - veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140).

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 60 %
 Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 40 %

Klärbeiträge werden nicht erhoben.

I.3.2 Hausanschlusskostensätze

Die **Hausanschlusskostensätze** wurden je zur Hälfte der Schmutz- und der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet.

I.3.3 Zuschüsse

vgl. I. 1 (Aufteilung der kalkulatorischen Kosten)

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

Bezeichnung	Anteil für die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung	
		Gesamt	davon Grundstücke davon Straßen
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)			
Mischwasserbeseitigung (Kanäle, Sammler, RÜB)	45,0%	55,0%	30,0% 25,0%
ohne Straßenentwässerung	60,0%		40,0%
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle)	100,0%		
Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle)		100,0%	50,0%
ohne Straßenentwässerung			100,0%
MW-Grundstücksanschlüsse	50,0%		50,0%
Kläranlage (Anteil Mischwasserkanalisation)	85,0%	15,0%	10,0% 5,0%
ohne Straßenentwässerung	89,5%		10,5%
Kläranlage (Anteil Trennkanalisation)	100,0%		
laufende Kosten und Erlöse			
Kanalisation und Sonderbauwerke	50,0%	50,0%	36,5% 13,5%
ohne Straßenentwässerung	57,8%		42,2%
Kläranlage (Anteil Mischwasserkanalisation)	95,6%	4,4%	3,2% 1,2%
ohne Straßenentwässerung	96,7%		3,3%
Kläranlage (Anteil Trennkanalisation)	100,0%		
Auflösung der Ertragszuschüsse			
Abwasserbeiträge			
Kanalbeiträge	60,0%		40,0%
Hausanschlusskostensätze	50,0%		50,0%
Zuschüsse	siehe kalkulatorische Kosten		

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Dezember 2024 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Bötzingen beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Bötzingen wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse des Jahres 2025 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplansätze des Jahres 2025 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung in Höhe von 2,40 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB	13,5 %
laufende Kosten Kläranlage (Anteil Mischwasserkanalisation)	1,2 %
laufende Kosten Kläranlage (Anteil Trennkanalisation)	0,0 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage (Anteil Mischwasserkanalisation)	5,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage (Anteil Trennkanalisation)	0,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestuft wurden, wird zugestimmt.

8. Folgende Ausgleichs sind vorgesehen:

a) Schmutzwasserbeseitigung:

Im Jahr 2025 gibt es keine Ausgleichs, die vorzunehmen sind.

b) Niederschlagswasserbeseitigung:

Im Jahr 2025 erfolgt der Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 01.10.2021 - 30.09.2022 (-6.395,16 €).

Heilbronn, den 03.12.2024



Kolon
B.A. der Betriebswirtschaft



Dräger
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung 2025

Rechnerischer Teil

Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung

2025

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:

ohne Ausgleich der Vorjahresergebnisse	1,54 €/m ³
mit Ausgleich der Vorjahresergebnisse	1,54 €/m ³

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:

ohne Ausgleich der Vorjahresergebnisse	0,37 €/m ²
mit Ausgleich der Vorjahresergebnisse	0,36 €/m ²

Ermittlung des Deckungsbedarfs und Berechnung der kostendeckenden Gebührensätze

Bezeichnung	vgl. Anlage	2025			
		Gesamtsumme	Straßenwässerungsanteil	Abwasserbeseitigung zentral	Niederschlagswasser
		€	€	€	€
laufende Kosten	1	471.249	33.473	347.302	90.474
Abwasserabgabe	1	13.052		13.052	
abzüglich laufende Erlöse	1	-20.200	0	-19.145	-1.055
kalkulatorische Abschreibungen	2	265.331	54.064	149.015	62.252
abzüglich Auflösungen	3	-53.692	-2.330	-32.048	-19.314
kalkulatorische Verzinsung	4	102.460	30.458	43.970	28.032
Zwischensummen		778.200	115.665	502.146	160.389
gebührentfähiger Deckungsbedarf				<u>502.146 €</u>	<u>160.389 €</u>
Leistungseinheiten	6			325.600 m ³	427.700 m ²
kostendeckende Gebührensätze				1,54 €/m³	0,37 €/m²
Ausgleich der Ergebnisse aus Vorjahren	7			0,00	-6.395,16
gebührentfähiger Deckungsbedarf				<u>502.146 €</u>	<u>153.994 €</u>
Leistungseinheiten	6			325.600 m ³	427.700 m ²
kostendeckende Gebührensätze				1,54 €/m³	0,36 €/m²

Ermittlung der laufenden Aufwendungen und Erträge

2025

a) laufende Aufwendungen

Bezeichnung der Kosten	Kostenart	Betrag 2025		Kanalisation und Sonderbauwerke		Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht (Anteil MW-Kanalisation)		Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht (Anteil Trennkanalisation)	
		€	%	€	%	€	%	€	%
Unterh. Grundstücke u. baul. Anlagen	42110000	3.000	100%	3.000	0%	0	0%	0	0%
Unterh. sonst. unbewegl. Vermögen	42120000	50.000	100%	50.000	0%	0	0%	0	0%
Unterh. des bew. Vermögens / Allg. Rep.	42210000	700	100%	700	0%	0	0%	0	0%
Unterh. EDV/Reparaturen	42210010	1.000	100%	1.000	0%	0	0%	0	0%
Gebäudebewirtschaftung Strom	42410010	0	100%	0	0%	0	0%	0	0%
Gebäudebewirtschaftung Wasser / Abwasser	42410030	200	100%	200	0%	0	0%	0	0%
Gebäudebewirtschaftung Versicherungen	42410050	400	100%	400	0%	0	0%	0	0%
Gebäudebewirtschaftung Allgemein	42410060	1.000	100%	1.000	0%	0	0%	0	0%
Dienst- und Schutzkleidung	42510010	400	100%	400	0%	0	0%	0	0%
Aufwand an Komm. One	42710000	2.000	100%	2.000	0%	0	0%	0	0%
Betriebsaufwand Allg.	42710010	20.000	100%	20.000	0%	0	0%	0	0%
Ingenieurkosten, Honorare	42710150	9.600	100%	9.600	0%	0	0%	0	0%
Betriebskosten des AZV Breisgauer Bucht	43130000	237.749	3,84%	9.130	25,16%	59.818	71%	168.801	0
Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten	44290010	10.000	100%	10.000	0%	0	0%	0	0%
Telefonaufwand	44311000	600	100%	600	0%	0	0%	0	0%
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	44410000	500	100%	500	0%	0	0%	0	0%
Sonstige Aufwendungen	44910000	500	100%	500	0%	0	0%	0	0%
Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	48110000	133.600	100%	133.600	0%	0	0%	0	0%
Summen		471.249		242.630		59.818		168.801	

Die Umlage an den AZV Breisgauer Bucht wurde entsprechend der an dem jeweiligen System angeschlossenen Einwohner dem Trennsystem (71%) und dem Mischsystem (29%) entfallende Anteil der Umlage an den Abwasserwerkverband Breisgauer Bucht wurde entsprechend des BAB 2021 den Kanälen und der Kläranlage zugeordnet.

Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur Straßenentwässerung							
Schmutzwasserbeseitigung	347.302	50,0%	121.315	95,6%	57.186	100,0%	168.801
Niederschlagswasserbeseitigung	90.474	36,5%	88.560	3,2%	1.914	0,0%	0
Straßenentwässerung	33.473	13,5%	32.755	1,2%	718	0,0%	0
Summen	471.249		242.630		59.818		168.801

Abwasserabgabe	
Bezeichnung der Kosten	Betrag 2025
Anteil Abwasserabgabe des AZV Breisgauer Bucht	€ 13.052
Summe	13.052

Ermittlung der laufenden Aufwendungen und Erträge

2025

b) laufende Erträge

Bezeichnung der Erträge	Kostenart	Betrag 2025		Kanalisation und Sonderbauwerke		Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht	
		€	%	€	%	€	%
Verwaltungsgebühren	33110000	500	100%	500	100%	0	0%
Erstattungen von übrigen Bereichen	34880000	2.000	100%	2.000	100%	0	0%
Summen		2.500		2.500		0	

Zuordnung der Erlöse zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur Straßenentwässerung

Schmutzwasserbeseitigung	1.445	57,8%	1.445	96,7%	0
Niederschlagswasserbeseitigung	1.066	42,2%	1.066	3,3%	0
Straßenentwässerung	0	0,0%	0	0,0%	0
Summen	2.500		2.500		0

Erlöse der Schmutzwasserbeseitigung

Bezeichnung der Erlöse	Kostenart	Betrag 2025	
		€	
Zahlergebühren	33210000	14.700	
Erstattungen von Gemeinden / Gemeindeverbänden	34820000	3.000	
Summe		17.700	

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK (Zugänge) €	Abschreibung		RBW	
		2024 €	2025 €	31.12.2024 €	31.12.2025 €
Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde					
Schmutzwasserkanäle	25.726,07	25.726,10	502.966,16		
Pumpwerke / Hebewerke	22.198,31	5.860,36	143.356,17		
Hebewerke (Anteil SW-Beseitigung) *)	782,89	4.889,12	4.889,12		
SW-Hausanschlüsse	301,80	9.951,89	9.650,09		
Zugang 2025: HW Schloßmattenstr. Elektr. Sanierung	200.000,00	10.000,00	190.000,00		
Summe	49.009,05	42.671,15	850.881,54		
Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde					
Regenwasserkanäle	37.667,31	36.828,40	1.002.536,51		
/ Anteil Grundstücksanschlüsse	-3.766,73	-3.682,84	-100.253,65		
Regenklärbecken	12.808,62	294.998,16	281.789,54		
Vorfänger	10.696,06	181.833,04	171.135,98		
Hebewerke (Anteil NW-Beseitigung) *)	195,72	195,72	1.222,28		
Investitionszuschuss Regenwasserzisterne	0,00	0,00	0,00		
Stauraumkanal	27.449,34	931.641,16	905.466,82		
Zugang 2025: Fernwerkstation RÜB Steingärten	12.000,00	600,00	11.400,00		
Zwischensumme	85.050,32	84.932,90	2.273.298,48		
Anteil der Straßennetzwässerung	42.525,16	42.468,45	1.136.649,24		
Grundstücksanschlüsse (s.o.)	3.766,73	3.682,84	100.253,65		
Grundstücksanschlüsse	357,23	357,24	11.282,67		
Summe	46.649,12	46.506,53	1.248.185,56		
Mischwasserbeseitigung der Gemeinde					
Mischwasserkanäle	15.452,15	234.271,04	219.630,50		
/ Anteil Grundstücksanschlüsse	-1.545,22	-23.427,10	-21.963,05		
Bewegliches Vermögen	166,89	125,16	0,00		
RÜB	21.029,60	119.512,14	98.482,55		
Zugang 2025: Sanierung Ortsmitte	250.000,00	3.125,00	246.875,00		
Zugang 2025: Baugelände Marchstr. II	35.000,00	437,50	34.562,50		
Summe	35.103,42	37.893,73	577.587,50		
Anteil der Straßennetzwässerung	8.775,86	9.473,43	144.396,88		
Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	15.796,54	17.052,18	259.914,38		
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	10.531,03	11.368,12	173.276,25		
Grundstücksanschlüsse Mischwasser					
Grundstücksanschlüsse (s.o.)	1.545,22	23.427,10	21.963,05		
Grundstücksanschlüsse	16,45	16,45	230,35		
Zugang 2024: Hausanschlüsse Innerort	100,00	7.900,00	7.800,00		
Zugang 2025: Hausanschlüsse Innerort	8.000,00	100,00	7.900,00		
Summe	1.661,67	31.573,90	37.863,40		
Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	830,84	15.786,95	18.946,70		
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	830,84	15.786,95	18.946,70		

*) Die Zuordnung der Hebewerke zur Schmutzwasser- und zur Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt entsprechend den Angaben der Gemeinde Bötzingen.

Zur Information: Buchungen bis einschließlich 27.06.2024 sind in den Daten des Anlagenbuches enthalten.

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK (Zugänge) €	Abschreibung		RBW	
		2024 €	2025 €	31.12.2024 €	31.12.2025 €
Kanalnetz des AZV Breispauer Bucht (netto)					
Kanäle		764.846,59	764.846,59	17.514.451,43	16.749.604,84
Sonstige Bauwerke		47.985,32	47.985,32	314.828,82	266.843,50
Zugang 2024: Kanalbaumassnahmen	487.000,00	3.652,50	7.305,00	483.347,50	476.042,50
Zugang 2025: Kanalbaumassnahmen	7.338.000,00		55.042,50		7.283.957,50
Summe		816.484,41	875.179,41	18.312.627,75	17.767.448,34
Anteil der Gemeinde Bötzingen	1.493,5957%	12.242,04	13.122,09	274.572,14	371.488,05
Anteil Trennkommunikation *)	71%	8.691,85	9.195,68	194.946,22	263.736,52
Anteil Mischkanalisation *)	29%	3.650,19	3.926,41	79.625,92	107.751,53
davon Anteil der Straßennetzwässerung	25%	887,55	951,35	19.906,48	26.932,88
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	45%	1.597,59	1.712,43	35.831,66	48.479,19
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	30%	1.065,06	1.141,62	23.887,78	32.319,46
Kläranlage des AZV Breispauer Bucht (netto)					
Anlagevermögen		5.281.751,33	5.261.751,33	67.176.670,87	61.914.919,54
Zugang 2024: Maßnahmen Kläranlage	1.402.000,00	24.535,00	49.070,00	1.377.465,00	1.328.395,00
Zugang 2024: Immaterielles Vermögen	377.000,00	0,00	0,00	377.000,00	377.000,00
Zugang 2024: bewegliches Vermögen	127.000,00	6.350,00	12.700,00	120.650,00	107.950,00
Zugang 2025: Maßnahmen Kläranlage	3.154.000,00		55.195,00		3.098.805,00
Zugang 2024: Immaterielles Vermögen	287.000,00		0,00		287.000,00
Zugang 2025: bewegliches Vermögen	327.000,00		16.350,00		310.650,00
Summe		5.292.636,33	5.295.066,33	69.051.785,87	67.424.719,54
Anteil der Gemeinde Bötzingen	1.493,5957%	79.355,65	80.891,44	1.036.334,56	1.010.938,98
Anteil Trennkommunikation *)	71%	56.342,51	57.432,92	735.087,54	717.766,68
Anteil Mischkanalisation *)	29%	23.013,14	23.458,52	300.247,02	293.172,30
davon Anteil der Straßennetzwässerung	5%	1.150,66	1.172,35	15.012,35	14.658,62
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	85%	19.561,17	19.939,74	255.209,97	248.186,46
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	10%	2.301,31	2.345,85	30.024,70	29.317,23
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		151.879,55	149.015,35	2.060.540,93	2.408.941,47
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		61.373,36	62.292,37	1.458.879,61	1.502.045,20
Gesamtsumme Straßennetzwässerung		53.339,23	54.064,16	1.289.898,54	1.322.837,62

*) Die kalkulatorischen Kosten des AZV Breispauer Bucht werden entsprechend der Anzahl der an dem jeweiligen System angeschlossenen Einwohner dem Treibsystem (71%) und dem Mischsystem (29%) zugeordnet.

Ermittlung der Auflösungen und Restaufstellungsbeträge

Bezeichnung des Abzugskapitals	Abzugskapital (Zugänge)	Auflösung		RBW		RBW 31.12.2025
		2024	2025	31.12.2024	2025	
Zuschüsse zur Ortskanalisation (Anteil MW-Beseitigung) *)	8,80%	791,65	791,65	2.645,57	791,65	1.853,92
Zuschüsse RUB		2.156,05	2.156,05	10.780,21	2.156,05	8.624,16
Summe		2.947,70	2.947,70	13.425,78	2.947,70	10.478,08
Anteil der Spülwanneabfuhr	25%	738,93	738,93	3.358,45	738,93	2.619,52
Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	45%	1.326,47	1.326,47	6.041,60	1.326,47	4.715,14
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	30%	884,31	884,31	4.027,73	884,31	3.143,42
Zuschüsse Schmutzwasserbeseitigung						
Zuschüsse zur Ortskanalisation (Anteil SW-Beseitigung) *)	81,98%	7.365,96	7.365,96	24.615,85	7.365,96	17.249,89
Summe		7.365,96	7.365,96	24.615,85	7.365,96	17.249,89
Zuschüsse Niederschlagswasserbeseitigung						
Zuschüsse zur Ortskanalisation (Anteil NW-Beseitigung) *)	8,32%	838,43	838,43	2.801,50	838,43	1.963,47
Zuschuss Regenklärteichen		1.500,00	1.500,00	36.125,00	1.500,00	34.625,00
Zuschuss Mesttechnik		848,48	848,48	31.181,48	848,48	30.333,00
Summe		3.186,91	3.186,91	70.108,38	3.186,91	66.921,47
Anteil der Spülwanneabfuhr	50%	1.593,46	1.593,46	35.054,19	1.593,46	33.460,74
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	50%	1.593,46	1.593,46	35.054,19	1.593,46	33.460,74
Kanalbeiträge						
Beiträge und Kostenersätze (Anteil Beiträge) **)	84,07%	35.009,16	32.297,18	539.851,26	32.297,18	464.016,97
Zugang 2024: Kanalbeiträge Innerort		100,00	200,00	7.900,00	200,00	7.700,00
Zugang 2025: Kanalbeiträge Innerort		8.000,00	100,00		100,00	7.900,00
Summe		35.509,16	32.597,18	547.861,26	32.597,18	479.616,97
Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	60%	21.305,50	19.558,31	328.716,76	19.558,31	287.770,19
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	40%	14.203,66	13.038,87	219.144,50	13.038,87	191.846,78
Kostenersätze						
Beiträge und Kostenersätze (Anteil Kostenersätze) **)	15,93%	6.709,50	6.119,83	102.314,53	6.119,83	87.924,23
Zugang 2024: Kostenersätze Innerort		150,00	200,00	7.850,00	200,00	7.650,00
Zugang 2025: Kostenersätze Innerort		8.000,00	1.750,00		1.750,00	7.650,00
Zugang 2025: Kostenersätze Ortsmitte-Konzept		6.059,50	1.150,00	110.164,53	1.150,00	58.975,00
Summe		3.429,75	3.797,42	55.082,27	3.797,42	162.299,23
Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	50%	3.429,75	3.797,42	414.458,48	3.797,42	81.149,62
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung	50%	3.429,75	3.797,42	414.458,48	3.797,42	81.149,62
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		33.427,68	32.048,16	539.851,26	32.048,16	390.884,83
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung		20.111,18	19.314,06	313.008,69	19.314,06	309.000,57
Gesamtsumme Straßenwässerung		2.330,39	2.330,39	38.410,64	2.330,39	35.080,28

*) Die Zuordnung der Zuschüsse zur MW-, NW- und SW-Beseitigung erfolgt im Verhältnis der Zuschüsse lt. Globalberechnung (Stand Mai 1999).

**) Die Aufteilung der Beiträge und Kostenersätze erfolgt, indem zunächst der Anteil der Hausanschlusskosten an den Herstellungskosten ermittelt wird (vgl. Anlage 2 / 10%). Danach wird der prozentuale Anteil der Hausanschlusskosten (entspricht den Kostenersätzen) an der Summe aus Beiträgen und Kostenersätzen ermittelt.

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Dabei ist von einem angemessenen Zinssatz auszugehen. Es ist nur das Anlagekapital zu verzinsen, das sich aus den Netto Restbuchwerten ergibt.

Von den Restbuchwerten sind ferner die Zuschüsse aus dem Kapitalausgleichsstock abzusetzen, da diese nicht bei den Herstellungskosten absetzbar sind, sondern nur die kalkulatorische Verzinsung mindern.

Im Bau befindliche Anlagen dürfen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt werden, da vor der Inbetriebnahme einer Anlage insofern mangels Leistungsaustauschs noch keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn anfallen.

Als Besonderheit bei dem Abschluss an einen Zweckverband gilt, dass nicht die beim Zweckverband anfallenden Kreditzinsen, sondern kalkulatorische Zinsen gebucht und in die Gebühreneinkalkulation einbezogen werden. Dies soll zu einer gerechteren und kontinuierlicheren Belastung der Abgabepflichtigen beitragen. Die (oft willkürlich) festgesetzten Finanzierungsverhältnisse bei den Zweckverbänden haben keinen Einfluss auf die Höhe des Gebührenbedarfs. Außerdem wird in Gemeinden, die höhere Ertrags- und Kapitalzuschüsse erhalten haben als sie an Eigenmitteln in den Zweckverband einbringen mussten, eine unzulässige Überbelastung des Abgabepflichtigen vermieden.

Für die Gemeinde Bötzingen ergibt sich folgende Berechnung:

	Gesamt	Schmutzwasserbeseitigung	Niederschlagswasserbeseitigung	Straßenwässerung
	€	€	€	€
Restbuchwerte (vgl. Anlage 2)				
31.12.2024	4.807.419,08	2.060.540,93	1.456.879,61	1.289.998,54
31.12.2025	5.233.624,29	2.408.941,47	1.502.045,20	1.322.637,62
Summe	10.041.043,37	4.469.482,40	2.958.924,81	2.612.636,16
arithmetischer Mittelwert	5.020.521,69	2.234.741,20	1.479.462,41	1.306.318,08
Restaufstellungsbeträge (vgl. Anlage 3)				
31.12.2024	-766.175,81	-414.456,48	-313.308,69	-38.410,64
31.12.2025	-736.565,66	-390.884,83	-309.600,57	-36.080,26
Summe	-1.502.741,47	-805.341,31	-622.909,26	-74.490,90
arithmetischer Mittelwert	-751.370,74	-402.670,66	-311.454,63	-37.245,45
verzinsbares Anlagekapital	4.269.150,95	1.832.070,54	1.168.007,78	1.269.072,63
Mischzinssatz	2,40%	2,40%	2,40%	2,40%
Kalkulatorische Verzinsung (12 Monate)	102.459,62	43.969,69	28.032,19	30.457,74

Ermittlung der dezentralen Anteile

In der Gemeinde Bötzingen erfolgt die Entsorgung der Grundstücke, die nicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, im eigenen Auftrag. Die Kosten der Kläranlage sind somit nicht um dezentrale Anteile zu kürzen.

Ermittlung der Leistungseinheiten

Schmutzwasserbeseitigung	m ³
Zu erwartende Schmutzwassermenge	325.600

Niederschlagswasserbeseitigung	m ²
Zu erwartende versiegelte Fläche	427.700

Kostenüber-/ -unterdeckungen der Vorjahre

Schmutzwasserbeseitigung

Kalkulationszeitraum	Ergebnis	Ausgleich im Kalkulationszeitraum											noch offen
		Vorjahre	01.10.2018 - 30.09.2019	01.10.2019 - 30.09.2020	01.10.2020 - 30.09.2021	01.10.2021 - 30.09.2022	01.10.2022 - 30.09.2023	01.10.2023 - 31.12.2024	2025	2026	2027	2028	
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
01.10.2013 - 30.09.2014	14.131,52	-14.131,52											0,00
01.10.2014 - 30.09.2015	4.015,84	28.000,00	-32.015,84										0,00
01.10.2015 - 30.09.2016	2.679,87	57.108,84	-42.000,00	-17.788,71									0,00
01.10.2016 - 30.09.2017	-30.155,32	64.217,69		-13.000,00	-21.062,37								0,00
01.10.2017 - 30.09.2018	-38.394,13	45.150,37			-6.756,24								0,00
01.10.2018 - 30.09.2019	-24.809,90		74.015,84		-20.000,00	-29.205,94							0,00
01.10.2019 - 30.09.2020	4.192,91			30.788,71		-20.000,00	-14.981,62						0,00
01.10.2020 - 30.09.2021	-14.333,56				47.818,61		-33.485,05						0,00
01.10.2021 - 30.09.2022	-34.071,54					49.205,94		-15.134,40					0,00
1.10.2022 - 30.09.2023	noch nicht ermittelbar						48.466,67						noch nicht ermittelbar
Ergebnis	-116.744,31	180.345,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-15.134,40	0,00	0,00	0,00		0,00

Aufgrund der Umstellung des Kalkulationszeitraums auf das Kalenderjahr ab dem Jahr 2024 wird empfohlen, die Ergebnisse der vorherigen Kalkulationszeiträume möglichst bis 31.12. des Jahres vor Ablauf der 5-jährigen Ausgleichsfrist auszugleichen, um deren Überschreitung (Ablauf am 30.09.) zu vermeiden.

Kostenüber-/ -unterdeckungen der Vorjahre

Niederschlagswasserbeseitigung

Kalkulationszeitraum	Ergebnis	Ausgleich im Kalkulationszeitraum											noch offen
		Vorjahre	01.10.2018 - 30.09.2019	01.10.2019 - 30.09.2020	01.10.2020 - 30.09.2021	01.10.2021 - 30.09.2022	01.10.2022 - 30.09.2023	01.10.2023 - 31.12.2024	2025	2026	2027	2028	
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
01.10.2013 - 30.09.2014	20.947,68	-20.947,68											0,00
01.10.2014 - 30.09.2015	12.663,24	-12.663,24											0,00
01.10.2015 - 30.09.2016	-7.700,86	15.789,48	-8.088,62										0,00
01.10.2016 - 30.09.2017	-31.580,42	49.944,22	-18.363,80										0,00
01.10.2017 - 30.09.2018	-17.002,58	45.663,24		-15.000,00	-6.000,00	-7.660,66							0,00
01.10.2018 - 30.09.2019	-7.392,61		26.452,42				-19.059,81						0,00
01.10.2019 - 30.09.2020	12.398,92			15.000,00				-27.398,92					0,00
01.10.2020 - 30.09.2021	-2.085,43				6.000,00			-3.914,57					0,00
01.10.2021 - 30.09.2022	6.395,16							-6.395,16					0,00
1.10.2022 - 30.09.2023	noch nicht ermittelbar						26.720,47						noch nicht ermittelbar
Ergebnis	-13.356,90	77.786,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-31.313,49	-6.395,16	0,00	0,00		0,00

Aufgrund der Umstellung des Kalkulationszeitraums auf das Kalenderjahr ab dem Jahr 2024 wird empfohlen, die Ergebnisse der vorherigen Kalkulationszeiträume möglichst bis 31.12. des Jahres vor Ablauf der 5-jährigen Ausgleichsfrist auszugleichen, um deren Überschreitung (Ablauf am 30.09.) zu vermeiden.

Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr
(BWGZ 21/1998)
- Musterberechnung der VEDEWA -
 Bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 07-10-2004, Az: 2 S 2806/02).

Schneider & Zajontz

Anlage 8

Berechnung der Niederschlagswasseranteile an den laufenden Kosten und Erlösen

Bezeichnung der Fläche	Anteil an der Gesamtfläche	Abflussbeiwert	Befestigte, an die Kanalisation angeschlossene Fläche	jährlicher Niederschlag m³ (ha*a)	jährliche in die Kanalisation gelangende Niederschlagswassermenge m³ (ha*a)	in %
öffentliche Fläche	20%	0,9	18%	7.000	1.260	27%
Private Fläche	80%	0,6	48%	7.000	3.360	73%

Bezeichnung	Anteil an der MW-Menge	Anteil NW an der Gesamtmenge	Anteil an den Betriebskosten Kanalisation	Anteil an den Betriebskosten Klärwerk
Schmutzwassermenge		50%	50,00%	95,60%
Niederschlagswassermenge (öffentliche und private Flächen)		50%		
öffentliche Flächen (Straßen)			27%	1,19%
private Flächen			73%	3,21%
Summen		100%	100%	100,00%

4,40%

Lit. Ländtag, Korrespondenz Abwasser: KA 12/1997 beträgt der NW-Anteil an den Personal- und Saubkosten einer KA ca 4,4 %

Beschlussvorlage



Sachbearbeitung Finanzen
Aktenzeichen 962.21

Entscheidung Gemeinderat öffentlich 17.12.2024

Betreff: **§ 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) – Verlängerung Optionszeitraum**

Anlagen:

SACHDARSTELLUNG

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 08.11.2016 die Anwendung des bislang geltenden Umsatzsteuerrechts nach § 2 Abs. 3 a.F. Umsatzsteuergesetz (UStG) bis zum 31.12.2020 beschlossen. Die Verlängerung des Optionszeitraums zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts bis zum 31.12.2022 wurde in der öffentlichen Sitzung am 20.10.2020 vom Gemeinderat beschlossen.

Mit Neufassung des § 27 Abs. 22 a UStG vom 28.05.2020 wurde den betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) eine erste Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 31.12.2022 gewährt. Die Verlängerung des Übergangszeitraums erfolgte unmittelbar, ohne dass ein weiterer Antrag gestellt werden musste.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde erneut eine Optionsverlängerung bis zum 31.12.2024 beschlossen. Die Verlängerung wurde begründet durch die erheblichen Belastungen der öffentlichen Hand aufgrund zahlreicher Meldungen über Probleme, offene Fragen und Interpretationsbedarf bei der Umsetzung der Gesetzesänderung. Der Gemeinderat, der Gemeinde Bötzingen hat die erneute Inanspruchnahme der Optionsverlängerung in seiner Sitzung am 06.12.2022 beschlossen.

Im Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2024 ist nun erneut eine Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 31.12.2026 enthalten. Den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 hat der Bundestag am 18.10.2024 angenommen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 22.11.2024 zugestimmt. Die Bundesregierung begründet die erneut verschobene Anwendung des § 2 b UStG damit, dass weiterhin grundlegende Rechtsfragen unklar bleiben, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. In der Zwischenzeit seien noch weitere offene Rechtsfragen entstanden, welche nicht abschließend geklärt werden konnten. Die Bundesregierung hat nun zugesagt, einen allgemeinen Leitfaden zur Anwendung des § 2 b UStG zu erstellen.

Die dritte Verlängerung des Optionszeitraums wird aufgrund der Unklarheit grundlegender Rechtsauslegungen begrüßt. Es besteht bei vielen Sachverhalten weiterhin Rechtsunsicherheit. Nach derzeitigem Kenntnisstand birgt die Einführung des § 2 b UStG ebenfalls eher finanzielle Nachteile für die Gemeinde. So wäre auf viele Leistungen der Gemeinde Umsatzsteuer zu berechnen und an die

Finanzverwaltung abzuführen. Bei einem Teil der Leistungen ist die Weitergabe der abzuführenden Umsatzsteuer an den Schuldner nicht möglich bzw. angezeigt. Dies führt zu einer Verminderung der Erträge. Im Gegenzug ist in vielen Fällen ein analoger Vorsteuerabzug aufgrund unklarer Vorgaben seitens der Finanzverwaltung nach derzeitigem Stand sehr häufig nicht möglich. Auch hier gibt es noch Klärungsbedarf seitens der zuständigen Ministerien, um auch für die Kommunen Rechtssicherheit zu schaffen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des Optionszeitraums zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts nach § 2 b UStG bis zum 31.12.2026 in Anspruch zu nehmen. Es bedarf keiner weiteren Erklärung gegenüber dem Finanzamt, da die Verlängerung sich automatisch aus der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung ergibt.



Gerhart, Kerstin